Übersicht

Hilden

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 14.09.2017
AZ.: I/14-Wit

WP 14-20 SV 14/031

Beschlussvorlage

Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2015

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss	13.11.2017	Entscheidung
Rat der Stadt Hilden	13.12.2017	Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rechnungsprüfungsausschuss	13.11.2017
Rat der Stadt Hilden	13.12.2017

Bericht JA 2015 mit Vollständigkeiterklärung und Titelseite

I. Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 vom 01.08.2017. Er macht sich den Prüfungsbericht zu eigen und erklärt den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hilden, den 01. August 2017

Rechnungsprüfung

Gez.
Michael Witek
Leiter des Beratungs-
und Prüfungsamtes
der Stadt Hilden

Gez.
Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 13. November 2017

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl
Vorsitzender

(Der Bestätigungsvermerk im Prüfbericht ist während der Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.)

II. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt:

"1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 22. Dezember 2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 01.08.2017 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

   Der Jahresabschluss 2015 vom 22. Dezemberl 2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.290.100,19 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.“

III. Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt ohne die Bürgermeisterin:

„1. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.

2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2015 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 59 Abs. 3 und § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis einen Prüfungsbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben.

Das Prüfungsergebnis ist im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses laut § 101 Abs. 3 GO NRW in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und dient dem Rat als Grundlage zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW des Beratungs- und Prüfungsamtes, welches abschließend ebenfalls einen Bestätigungsvermerk abzugeben hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät sodann den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes und entscheidet darüber, ob er sich den Prüfungsbericht zu eigen macht und somit zu seinem eigenen Prüfungsbericht erklärt und er dem Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes durch Beschluss und die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses „beitritt“.

Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss jedoch in seiner Entscheidung frei und könnte auch eine anders lautende Entscheidung treffen. Insbesondere könnte er das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in einem anders lautenden Bestätigungsvermerk dokumentieren.

In dem diesjährigen Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes sind keine grünen Seiten eingefügt, die nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes der vertraulichen Behandlung bedürfen. Insofern ist es nicht erforderlich, dem Rechnungsprüfungsausschuss einen gesonderten Berichtsband vorzuschlagen, der abweichend vom Grundsatz der Öffentlichkeit nicht öffentlich bleiben sollte.

Auch hier ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Beurteilung und in seiner Entscheidung unabhängig und könnte selbstverständlich eigene Kriterien entwickeln, die z.B. für die Zuordnung einzelner Berichtsteile zum gesonderten - d.h. nichtöffentlichen - Berichtsband maßgebend sind. Aus diesem Grunde wird der vorliegende Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beschlussfassung anheimgestellt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in seiner 6. Handreichung zum Neuen kommunalen Finanzmanagement konkretisiert, dass „der Rat sich in seiner Funktion als „Auftraggeber“ und Verantwortlicher nicht selbst als Adressat des Prüfungsberichtes ausschließen darf“. Weiter heißt es, dass „er zudem über die aus der Prüfung abzuleitenden örtlichen Umsetzungsmaßnahmen sowie über den Umgang mit dem Prüfungsbericht zu entscheiden hat“.

Da der einzige Einwand der Rechnungsprüfung bezüglich der Überschreitung der Frist zur Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch Zeitablauf nicht korrigierbar ist, enthält diese Sitzungsvorlage keinen Beschlussvorschlag für den Rat zum Umgang mit dem Einwand 1 des Prüfungsberichtes.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und dem Stadtkämmerer für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Jahresabschlusses.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Beratungs- und Prüfungsamt

Hilden

Prüfungsbericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 01.08.2017 zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

Teil I Informationen zur Prüfung 3
1. Prüfungsthema 3
2. Prüfer / Prüferinnen 3
3. Prüfungszeitraum / -dauer 3
4. Prüfungsbeteiligte 3
5. Prüfungsanlass / -auftrag 3
6. Prüfungsziel 4
7. Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt 4
8. Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen 4
9. Prüfungsergebnis / Fazit 4
10. Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen 5
11. Redaktionelle Hinweise 6

Teil II Prüfung 7
1. Lage der Stadt 7
1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung 7
1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf 7
1.1.2 Geschäfts- und Rahmenbedingungen 8
1.1.3 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage 9
1.1.4 Finanzrechnung 10
1.1.5 Entwicklung der Ausgleichsrücklage 10
1.1.6 Auf Grund der Prüfung wird festgestellt: 10
1.1.7 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung 11
1.1.8 Weiterhin wird auf Grund der Prüfung festgestellt: 17

Teil III Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 19
1. Gegenstand der Prüfung 19
2. Art und Umfang der Prüfung 20
2.1 Der risikoorientierte Prüfungsansatz 20
2.2 Die Wesentlichkeitsgrenze 21
2.3 Die Abschlussprüfung 21
2.3.1 Gegenstand der Prüfungshandlungen 22
2.3.2 Prüfungshandlungen 23
2.3.3 Prüfungsfazit 24
2.3.4 Kennzahlendarstellung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation 25
2.4 Feststellungen und Hinweise 30
2.5 Umbuchungs- und Umgliederungsvorschläge 31

Teil IV Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung ... 32
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ... 32
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ... 32
1.2 Jahresabschluss ... 33
1.3 Lagebericht ... 33
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses ... 34
2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ... 34

Teil V Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung ... 36

Teil VI Anlagen zum Prüfungsbericht ... 39
3. Pflichtanlagen ... 39
3.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ... 39
3.2 Vollständigkeitserklärung ... 59
3.3 Jahresabschluss 2015 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) mit Lagebericht und Anhang ... 62

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Hilden

Teil I Informationen zur Prüfung

1. Prüfungsthema

Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Hilden

2. Prüfer / Prüferinnen

- Detlef Enders, Technischer Prüfer
- Sven Noubours, Verwaltungsprüfer
- Susanne Rother, Verwaltungsprüferin
- Torsten Schlüter, Verwaltungsprüfer
- Barbara Stach, IT- und Verwaltungsprüferin
- Michael Witek, Prüfungsleiter und Leiter des BPAes

3. Prüfungszeitraum / -dauer

Die Prüfung bestand während des Jahres 2015 aus unterjährigen Teilprüfungen und fand abschließend dann nach Vorlage des Jahresabschlusses mit Unterbrechungen vom 23.03.2017 bis zum 31.07.2017 statt.

4. Prüfungsbeteiligte

- Herr Heinrich Klausgrete
- Frau Marion Kirchhoff
- und andere

Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer bedanken sich ausdrücklich bei den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Verwaltungsdienststellen für die angenehme und zielführende Zusammenarbeit.

5. Prüfungsanlass / -auftrag

Entsprechend § 101 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haus-

haltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt Hilden vom 22. Dezember 2016 nach Verweisung des Rates vom 22.03.2017 an das BPA.

Dieser Prüfungsbericht wurde in Anlehnung an die Leitfäden des Institutes der Rechnungsprüfer in Deutschland bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt und berichtet über das Ergebnis der Abschlussprüfung.

6. Prüfungsziel

Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns 2015 und der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2015.

7. Gegenstand der Prüfung / Prüfungsobjekt

Gegenstand war der Jahresabschluss 2015 vom 22.12.2016 inkl. seiner Bestandteile / Anlagen. Berücksichtigt wurden die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen im Jahr 2015.

8. Prüfungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Es standen der Jahresabschluss sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Die Summen und Salden der Konten des Jahres 2015 wurden ausgewertet. Verschiedene unterjährige Prüfungen flossen mit in die Jahresabschlussprüfung ein. Prüfungshilfsmittel waren die Software CaseWare Working-Papers, Checklisten der KGSt zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie die IDR-Prüfungsleitlinien H 2300, L 200, L 260 und L 720.

9. Prüfungsergebnis / Fazit

Die Prüfung hat zu einem Einwand bezüglich der Verspätung des Jahresabschlusses geführt. Unabhängig davon vermittelt der Jahresabschluss nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GO NRW unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden entsprechend der Änderungen der Rechtslage angepasst und entsprechend angewandt. Die Anpassungen wurden mit positiven Ergebnissen geprüft.

10. Bedeutung etwaiger Prüfungsfeststellungen

Die in den Berichten verwendeten Kennzeichnungen haben folgende Bedeutung, wobei die unterschiedlichen Kennzeichnungen zur besseren Handhabung des Berichts jeweils nummeriert sind:

B: **Beanstandung, aufgrund eines erheblichen Mangels, aus der gem. § 101 Abs. 5 GO NRW die Einschränkung oder Versagung des Testats folgt. Dieser Mangel ist umgehend zu beseitigen,**

E: **Einwand, aufgrund eines Mangels, der zu beseitigen ist,**

H: **Hinweis, dessen Beachtung anheimgestellt wird bzw. der für den Ausschuss / Rat gegeben wird.**

Allerdings werden auch Verfahrensweisen, Ergebnisse etc. dargestellt, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Prüfung nicht zu erkennen sind; sie dienen der Information der Ratsmitglieder.

Die jeweils abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung wurden - soweit abgegeben - in den Bericht eingearbeitet und gegebenenfalls mit auswertenden Kommentaren versehen.

11. Redaktionelle Hinweise

Evtl. sind Prüfungsergebnisse im Bericht auch dargestellt, obwohl die Verwaltung einer Empfehlung des Beratungs- und Prüfungsamtes gefolgt ist bzw. noch folgen will.

Prüfungsbemerkungen befinden sich auf folgenden Seiten:

Einwand

Einwand 1 - Überschreitung der Frist zur Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses um mehr als 1 Jahr 31

Hinweis

Hinweis 1 - Im Jahr 2015 durchgeführte Einzelprüfungen..... 19

Teil II Prüfung

1. Lage der Stadt

1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

In seinem Schreiben vom 19.03.2015 hat der Landrat die gesetzlich vorgeschriebene Kenntnisnahme der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mitgeteilt. In diesem Schreiben führte er aus, dass „die aktuelle Haushaltssituation große Parallelen mit der des abgelaufenen Jahres 2014 aufweise. Durch das für 2015 eingeplante Defizit in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro werde erneut eine entsprechend hohe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erforderlich. Dennoch gelte der Haushalt 2015 gemäß § 75 Abs. 2 Go NRW als formal ausgeglichen. Die Planungen belegten, dass sich die defizitäre Situation der Stadt Hilden auch in den Folgejahren fortsetzen solle.
…

Die Ausgleichsrücklage verliere auf Grund der ausgewiesenen Entwicklung bis zum Ende des Planungszeitraums 2018 mit über 20 Mio. Euro weiter erheblich an Bestand.
…

Der Stopp des rasanten Eigenkapitalverzehrs in Form der Wiedererlangung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts nehme letztlich an Bedeutung zu.

Die Stadt Hilden sei bemüht, erstmalig ab dem Jahr 2019 wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren. Diese Bemühungen könne der Landrat unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben des § 75 Abs. 2 Go NRW nur bekräftigen.

Die Stadt Hilden habe alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Die Stadt Hilden habe bereits angekündigt, dass die bereits beschlossenen und eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen flächendeckend ausgebaut würden. Dies halte der Landrat angesichts der Haushaltssituation auch für erforderlich und sollte möglichst forciert werden.

Die Stadt Hilden sei angehalten, den gesamten Haushalt weiterhin konsequent auf den Prüfstand zu stellen. Weitere Konsolidierungspotenziale seien umzusetzen.
…

Der Landrat erwarte, dass im Rahmen der avisierten, weiteren Haushaltskonsolidierung mit Vorlage des Haushaltes 2016 im dann maßgeblichen Finanzplanungszeitraums wieder ein strukturell ausgeglichener Haushalt ausgewiesen werde."

Im Jahresabschluss sowie Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

1.1.2 Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Stadt Hilden war im Haushaltsjahr 2015 zu jedem Zeitpunkt in der Lage, sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

Allerdings hat der Kämmerer am 26.11.2017 wegen der sich verschärfenden Haushaltslage eine Haushaltssperre verhängt: Analog der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO durften ausschließlich Aufwendungen entstehen gelassen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Die im Haushaltsplan 2015 veranschlagten Investitionen durften mit Ausnahme der investiven Betriebs- und Geschäftsausstattung fortgeführt bzw. begonnen werden.

Der Ergebnishaushalt 2015 schloss dann mit einem Defizit von 8.290.100,19 € und damit etwas besser als mit dem geplanten Defizit von 8.426.658,- €.

Die Allgemeine Rücklage sank von 250.892.586,35 € im Jahr 2014 auf 250.870.680,56 € zum 31.12.2015, also um 21.905,79 €.

Die Weltwirtschaftskrise und die besondere Situation der Stadt Monheim, die ihren Hebesatz bei der Gewerbesteuer deutlich reduziert hat, haben dazu geführt, dass es im Kreis Mettmann zu erheblichen Verwerfungen kam, weil die Gewerbesteuerein-

nahmen sehr unterschiedlich verliefen. Dieses hat Auswirkungen auf die durch die Stadt Hilden zu zahlende Kreisumlage. Sie sank von 36,0 Mio. € in 2013 auf 29,84 Mio. € in 2014 und sank in 2015 weiter geringfügig auf 29,47 Mio. €

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden dem Rat zeitnah zur Kenntnis gegeben. Für die im Laufe des Jahres 2015 eingetretenen oder zu erwartenden Veränderungen wurde ein „Finanzstatus“ erstellt, der dem Rat mit den entsprechenden Erläuterungen ebenfalls zur Kenntnis gegeben wurde. Die Aufstellung eines Nachtrages war nicht notwendig.

1.1.3 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der Stadt hat sich gegenüber der Bilanz zum 31.12.2014 von 495,9 Mio. € auf 489,5 Mio. € zum 31.12.2015 verringert, was in erster Linie dem „negativen“ Abschluss 2015 geschuldet ist.

Per 31.12.2015 betrugen die Kassenbestände 5,047 Mio. €. Im Laufe des Jahres 2015 mussten kurzeitig Kassenkredite von insgesamt 60 Mio. aufgenommen werden. Hiervon hatte ein Betrag von 5 Mio. € eine Laufzeit über den 31.12.2015 hinaus. Der „Nettokassenstand“ zum 31.12.2015 betrug somit 47 T€.

Verbindlichkeiten, gebildete Rückstellungen und Auszahlungsermächtigungen aus dem Abschluss 2015 müssen im Folgejahr noch bezahlt werden.

Die mögliche Kreditneuaufnahme für das Jahr 2014 konnte bis ins Haushaltsjahr 2015 verschoben werden, wobei sich gleichzeitig die Zinssätze verringerten. Die mögliche Kreditaufnahme aus der Haushaltssatzung 2015 von 5,724 Mio. € wurde nur teilweise in Höhe von 1,96 Mio. € ausgeschöpft.

Erst im Jahre 2016 wurden in Höhe der noch zur Verfügung stehenden Ermächtigung weitere Kredite von 3,764 Mio. € aufgenommen. Der Schuldenstand stieg zum 31.12.2015 auf 19,06 Mio. €.

1.1.4 Finanzrechnung

Das Investitionsvolumen in 2015 beträgt 11,24 Mio. € (siehe Zeile 30 der Finanzrechnung). Die einzelnen Vorhaben sind im Lagebericht aufgezählt.

1.1.5 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Wert 26,962 Mio. € zum 01.01.2007 stellte für alle nachfolgenden Bilanzen bis einschl. 2011 den zulässigen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage dar. Der Ausgleichsrücklage konnten Jahresüberschüsse künftiger Jahre durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag (= Maximalbetrag) überschritt.

Die Übergangsregelungen des NKFWG bestimmen, dass beim Jahresabschluss 2012 Jahresüberschüsse der Vorjahre, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, im Jahresabschluss 2012 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Die Bestandsveränderungen der Ausgleichsrücklage sind im Lagebericht ausführlich erläutert; die Entnahme des Fehlbetrages aus dem Jahr 2014 am 01.01.2015 führte zu einer Ausgleichsrücklage von 27.42 Mio. €.

Aus der Bilanz ist ersichtlich, dass sich die Ausgleichsrücklage für das Jahr 2015 durch die Entnahme des Fehlbetrages von 8,29 Mio. € auf 19,13 Mio. € verringert, sofern der Rat den Abschluss 2015 in der vorgelegten Form beschließt.

1.1.6 Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Der Gesamtfehlbetrag fiel mit 8,29 Mio. € geringfügig besser aus als der geplante Fehlbetrag von 8,43 Mio. €. Der Gesamtfehlbetrag wurde bereits zum 01.01.2016 unter Kenntnisnahme des BPAes im Vorgriff auf die Jahresabschlussprüfung des BPAes und den Beschluss des Jahresabschlusses durch den Rat der Ausgleichsrücklage entnommen. Die Ausgleichsrücklage war vor dieser Entnahme in der Bilanz des Jahres 2015 mit

einem Wert von 27,42 Mio. € in der Gesamtposition des Eigenkapitals von 271,55 Mio. € enthalten.

Gegenüber 2014 hat das Eigenkapital zum 31.12.2015 um rund 8,31 Mio. € abgenommen.

Die dauernde Liquidität der Stadt Hilden konnte nur durch Aufnahme oder Verlängerung verschiedener Liquiditätskredite sichergestellt werden. Im Verlaufe des Jahres 2015 wurden verschiedene Liquiditätskredite mit einem Gesamtvolumen von 60 Mio. € aufgenommen bzw. verlängert, so dass inkl. des Liquiditätskredites aus 2014 von 7 Mio. € nach der Tilgung von Liquiditätskrediten im Jahr 2015 von 62 Mio. € zum 31.12.2015 den vorhandenen liquiden Mitteln von 5,04 Mio. noch ein Restkassenkredit von 5 Mio. gegenüberstand.
Wichtig ist, dass trotz des Betrages der in 2015 aufgenommenen Liquiditätskredite von 60 Mio. € (Zeile 34 der Gesamtfinanzrechnung) die Ermächtigung laut § 5 der Haushaltssatzung für (gleichzeitig im Jahr 2015 aufgenommene) Liquiditätskredite von 20 Mio. € nicht überschritten wurde. Alle Kreditaufnahmen erfolgten grundsätzlich unter Kenntnisnahme des BPAes.

Die folgenden Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

1.1.7 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht der Verwaltung vom 22. Dezember 2016 wurden folgende Prognosen zur Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt abgegeben:

„1. Mit dem Finanzstatus 2015 musste dem Rat mitgeteilt werden, dass trotz zusätzlicher Personalaufwendungen, einem reduzierten Ansatz bei der Gewerbesteuer, höheren Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer und der erheblichen Mehrbelastungen für die Unterbringung der Flüchtlinge das Ergebnis immer noch als „zufriedenstellend“ bezeichnet werden konnte, obwohl sich eine Verschlechterung von 0,6 Mio. € im Ergebnishaushalt ergab.

2. Auf Grund der negativen Finanzentwicklung wurde eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden angeschrieben mit der Bitte, Einsparvorschläge einzureichen. Außerdem mussten die Fachämter ebenfalls Vorschläge vorlegen. Insgesamt wurden rd. 300 Vorschläge eingereicht, die in der AG bewertet und anschließend dem Verwaltungsvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurden. Waren Ratsbeschlüsse notwendig, so wurden sie auf den Weg gebracht. Auch wenn etliche Vorschläge nur kleine Einsparungen brachten, so helfen diese auch, die Ertragssituation zu verbessern bzw. die Aufwendungen zu reduzieren. Etliche Vorschläge wurden auch durch die zu treffenden Ratsbeschlüsse erst ab 2016 wirksam.

3. Weil die Erträge bei der Gewerbesteuer in der zweiten Jahreshälfte nicht so wie geplant verliefen, weitere überplanmäßige Ausgaben getätigt werden mussten und der Finanzstatus insgesamt schon negativ war, musste am 26. November 2015 eine Haushaltssperre verhängt werden.

4. Die Gewerbesteuer wurde in 2015 zunächst mit 41,0 Mio. Euro kalkuliert. Im Finanzstatus wurde bereits eine Reduzierung um 1,0 Mio. € vorgenommen, das Rechnungsergebnis lag dann bei 37,2 Mio. €. Die Planung für 2016 sah zunächst einen Ansatz von 39,0 Mio. € vor. Auf Grund aktueller Erkenntnisse im Frühjahr 2016 musste eine Haushaltssperre verhängt werden und u.a. wurde auch der Gewerbesteueransatz um 4 Mio. € auf 35 Mio. € über den 1. NT 2016 reduziert.

5. Als positiv ist der Finanzhaushalt anzusehen. Der Kassenbestand zum 31.12.2015 betrug 5.047.128,33 € (allerdings ist ein Kassenkredit von 5 Mio. € hiervon abzuziehen).

6. Die mögliche Kreditneuaufnahme für das Jahr 2014 konnte bis ins Haushaltsjahr 2015 verschoben werden. Damit einher ging auch eine weitere Reduzierung der Zinssätze. Die mögliche Kreditaufnahme aus der Haushaltssatzung 2015 von 5,724 Mio. € brauchte in 2015 nur mit 1,962 Mio. € ausgeschöpft werden. In Höhe der noch zur Verfügung stehenden Ermächtigung von 3,762 Mio. € wurden weitere Kredite in 2016 aufgenommen. Der Schuldenstand stieg zum 31.12.2015 auf 19,06 Mio. € an.

7. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen steigen um 4,33 Mio. € an. Die individuelle Bewertung erfolgt mit dem durch § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5 %. Durch personelle Veränderungen in Form von Neueinstellungen, Ausscheiden aus den Diensten der Stadt Hilden, Todesfälle, Beförderungen, Änderung im Familienstand, etc. ergaben sich Korrekturen.

8. Die Entscheidungen der EZB, die Zinsen weiter auf einem historischen Tief zu halten und „immer höhere Strafzinsen" von den Geldinstituten zu fordern, hat und wird auch die Ertragslage der Stadt Hilden betreffen. Die für die Pensionslasten abgeschlossenen Lebensversicherungen erzielen niedrige Renditen. Vorhandene Liquidität konnte zwar noch „ohne Gebühren" angelegt werden; die Verzinsung tendiert allerdings im kurzfristigen Bereich Richtung 0 %. Bekanntlich hat eine Medaille immer zwei Seiten. Positiv wirkt sich das Zinsniveau natürlich auf die zu zahlenden Zinsen aus. Insbesondere die Kredite (Mittel der KfW und der NRWBank), die aus der Kreditermächtigung 2014 im Jahre 2015 aufgenommen wurden, lagen bei einem Zinssatz von deutlich unter einem Prozent.

9. Auch im Jahre 2015 stand der weitere Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder, die Neuausrichtung der Schullandschaft mit der Sekundarschule, der Schließung der Theodor-Heuss-Schule und natürlich auch die demografische Entwicklung im Fokus. Mitte 2016 wurde mit dem Umbau von Teilen der Theodor-Heuss-Schule in eine Kindertagesstätte begonnen. Auch in den Folgejahren wird ein Schwerpunkt darin liegen bedarfsorientierte Bildungs- und Betreuungsangebote anzubieten.

10. Eine grundlegende Neuausrichtung ereignet sich zum Themenbereich der „Förderschule". Die Ferdinand-Lieven-Schule wechselt als Teil des Förderzentrums Mitte in die Schulträgerschaft des Kreises Mettmann. Die Finanzierung erfolgt in der Zukunft über die Kreisumlage. Allerdings klagt die Stadt Monheim gegen die Kreisumlage 2016, weil sie die Aufwendungen über eine Teilkreisumlage abgerechnet haben möchte. Das Urteil bleibt abzuwarten.

11. Der Rat hat sich sehr intensiv mit der Frage der Entwicklung der Hildener Innenstadt beschäftigt, Workshops mit

Hildener Bürgerinnen und Bürger organisiert und ein integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens entwickelt und beschlossen. Durch die finanzielle Entwicklung Anfang 2016 wurde das Projekt über die Haushaltssperre „zurückgestellt“. Der Rat fasste dann den Beschluss, dass das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für die Innenstadt Hildens unter Beibehaltung der darin formulierten Ziele und Handlungsfelder zwar fortgeschrieben wird; allerdings wurde auf die Verkehrsprojekte A 1 „Benrather Straße“, A 2 „Bahnhof – Fritz-Gressard-Platz“ und A 4 „Gabelung“ verzichtet.

12. Der Umbau der Wilhelm-Fabry-Schule zur Sekundarschule, die erfolgreich im August 2013 an den Start ging, incl. des energetischen Umbaus des Gebäudes und der Neugestaltung der Außenlagen ist weiterhin ein wichtiger Meilenstein für die Schullandschaft in Hilden. Mit der Fertigstellung ist in 2018 zu rechnen.

13. Im Mittelpunkt des Jahres 2015 stand aber die Entwicklung der Flüchtlingssituation, mit der Folge, dass u. a. das Gebäude der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule als Notunterkunft bis zum 30. September 2016 genutzt wurde. In Folge dessen konnte das Schulgebäude nicht abgerissen und die vorgesehene Infrastruktur auch nicht geschaffen werden. Daneben wurden für weitere Unterkünfte am Schalbruch, am Breddert und in der Herderstraße die notwendigen Ratsbeschlüsse eingeholt und mit den Baumaßnahmen begonnen bzw. sind zwischenzeitlich fertiggestellt. Auch im Jahre 2016 wird die Unterbringung personelle und finanzielle Ressourcen binden, um die Flüchtlinge unterzubringen und zu integrieren.

14. Ab dem Jahre 2013 fand eine angeregte Diskussion zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) statt. Ende Dezember 2014 wurden die Verfassungsbeschwerden in Münster eingereicht. Leider hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW mit Urteil vom 30. Aug. 2016 die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Seinerzeit wurde auch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Eine Entscheidung steht bis heute aus.

15. Wie schon mehrfach angesprochen, sind die Ertragslagen im Kreis Mettmann in den einzelnen Städten von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich, was eine Planung der Kreisumlage sehr erschwert. Zwar bringt die deutliche Zunahme der Gewerbesteuer in Monheim eine Entlastung für den kreisangehörigen Raum. Leider führt aber auch die deutliche gestiegene Steuerkraft im Kreis Mettmann dazu, dass der Kreis höhere Umlagen an den Landschaftsverband Rheinland zahlen muss.

16. Abgeschlossen werden konnte die überörtliche Prüfung der Stadt Hilden durch die GPA NRW von Dezember 2014 bis September 2015. Der Rat hat in seiner Sitzung am 2. April 2016 den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahre 2015 sowie die Beratungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.

17. Girokonten mit Ausnahme des Kontos der Sparkasse HRV wurden unter finanziellen Gesichtspunkten gekündigt, weil immer weniger Bürgerinnen und Bürger diese Konten nutzten. Die Kontoführungsgebühren standen in keinem Verhältnis mehr zu den angefallenen Buchungen. Außerdem konnte eine Optimierung des Buchungsgeschäftes erreicht werden.

18. Im Konzern „Stadt Hilden“ sind folgende Punkte von Bedeutung:

    a. Besonders hervorzuheben ist, dass mit Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 02.09.2015 der Rückkauf von Geschäftsanteilen, die bisher durch die Stadtwerke Düsseldorf AG gehalten wurden, beschlossen wurde. Durch diesen Beschluss sowie nach der Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Hilden Holding GmbH erhöhte sich die Beteiligungsquote an der Stadtwerke Hilden GmbH von 50,1 % auf 75,1 %. Nach Beurkundung wurde der Kaufpreis am 30.10.2015 bezahlt und der Anteilsrückkauf vollzogen.

    b. In einem kooperativen und einvernehmlichen Weg wurde die neue Gesellschaft „Bildung³ gemeinnützige GmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein“ im Dezember 2014 von den Räten der drei Städte beschlossen. Im Rahmen einer Verschmelzung wurde die GGA Langenfeld (Gemeinnützige Gesellschaft

gegen Arbeitslosigkeit mbH) mit der GJwH (Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden GmbH) verschmolzen, die Stadt Monheim am Rhein wurde als Gesellschafter mit aufgenommen und es ergab sich dann die neue Gesellschaft. Damit ist eine schlagkräftige Gesellschaft im Südkreis entstanden, die sich aktiv um Projekte bewerben kann. Für die Stadt ist von großer Bedeutung, dass der Standort in Hilden erhalten bleibt und die Geschäftsführung durch den bisherigen Hildener Geschäftsführer, Herrn Schüren, wahrgenommen wird. Die Beurkundung erfolgte am 17. April 2015.

c. Um Synergien heben zu können, haben sich die Gremien der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH und der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH in 2015 mit der Frage beschäftigt, ob es nicht sinnvoll wäre, für die genannten 3 Gesellschaften einen Geschäftsführer anzustellen. Auf der Basis der Beschlüsse in den einzelnen Gremien wurde zum 1. Jan. 2016 Herr André v. Kielpinski-Manteuffel zum neuen Geschäftsführer bestellt. Damit sollen verstärkt weitere Bauvorhaben umgesetzt und Sozialwohnungen gebaut werden.

d. Die Neue Energien Hilden GmbH hat im Jahr 2015 gemeinsam mit den Partnern (Grünwerke und MEGA Monheim) Verträge zum Erwerb eines Windparks mit einer Gesamtleistung von 3,075 Megawatt unterzeichnet. Der Rat der Stadt Hilden hat zuvor in seiner Sitzung am 15.10.2015 der mittelbaren Beteiligung der Neue Energien Hilden GmbH (NEH) an der Kemberg Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG zugestimmt. Die Beteiligungsquote beträgt 33,33 %. Die Partner beteiligen sich an der Kemberg Windpark Management GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG, die Eigentümerin und Betreiberin des Windrades ist. Der Windpark Kemberg wurde am 22.01.2015 in Betrieb genommen. Erneuerbare Energien sind in Zeiten knapper werdenden Ressourcen das Zukunftsthema. Es ist daher ein richtiger Weg, entsprechende Investitionen zu tätigen.

e. Die Stadt Hilden hat der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH zwei Grundstücke im Wege einer Stammkapitalerhöhung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um

die Grundstücke „Am Feuerwehrhaus 2" und „Kirchhofstr. 28“. Das Bauvorhaben „Am Feuerwehrhaus 2" konnte im Frühjahr 2016 fertiggestellt werden. Vorrangiges Ziel der WGH ist es, die Stadt Hilden dauerhaft und nachhaltig für Personen mit mittleren Einkommen attraktiv zu gestalten und einen Wegzug in Städte mit geringerem Mietniveau zu vermeiden. Auch für junge Familien, deren Einkommen knapp über der Grenze für den Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines liegen, versucht die städtische Wohnungsbaugesellschaft attraktiven und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine wichtige Herausforderung.“

1.1.8 Weiterhin wird auf Grund der Prüfung festgestellt:

Die Verwaltung hält wie schon in den Vorjahren die Einnahme- und Ausgabesituation zutreffender Weise für gefährdet. Wie die mittelfristige Finanzplanung zum Zeitpunkt der Fertigung dieses Berichts zeigt, sind die Planergebnisse mindestens bis 2019 negativ. Erst für 2019 ist ein geringfügiger Jahresüberschuss denkbar.

Von 2016 bis 2018 sind im Gesamtergebnisplan 2017 Verluste von knapp 17,9 Mio. € geplant, die zu Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage führen werden. Die Ausgleichsrücklage, deren Bestand nach der Entnahme des Verlustbetrages aus 2015 von 8,29 Mio. € noch 19,13 Mio. € enthielt, wird damit planmäßig im Jahr 2018 nur noch ca. 1 Mio. € enthalten.

Auch wenn die Haushalte bis 2018 als ausgeglichen gelten, zeigt dies, dass die Stadt Hilden ein strukturelles Haushaltsproblem hat, dem es entgegenzuwirken gilt. So wird richtigerweise seit dem Jahr 2016 darüber diskutiert, ob das integrierte Handlungskonzept eingestellt, unverändert weitergeführt oder fortgeschrieben werden kann bzw. muss.

Es war und ist richtig, den im Jahr 2009 eingerichteten Kapitalstock zur Pensionsrückstellung, der die jetzt schon absehbaren, überproportionalen Steigerungen der Pensionszahlungen im

nächsten bzw. übernächsten Jahrzehnt abfedern soll, auch im Jahr 2015 mit insgesamt ca. 2,37 Mio. € anzusparen.[1]

Es bleibt zu hoffen, dass nach der Wirtschaftskrise positive Auswirkungen auf die Gewerbesteuer nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. Ob und wie sich die von der neuen NRW-Regierungskoalition angekündigte Abschaffung des Kommunal-Soli auswirken wird, kann noch nicht beurteilt werden, es sollte für Hilden aber eher eine Verbesserung der Situation als eine Verschlechterung erwartet werden können.

[1] Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben diese Anspar-Zahlungen nicht, da sie bilanztechnisch Aktivtausche zwischen Liquiden Mitteln und Sonstigen Ausleihungen darstellen, die beide auf der Aktivseite der Bilanz enthalten sind.

Teil III Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die örtliche Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

H1: **Im Jahr 2015 wurden verschiedene Einzelprüfungen durchgeführt.**

Es wurde damit begonnen, den Prozess „Baugenehmigung“ aufzunehmen, was allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

Die Arbeit der zentralen Vergabestelle wurde geprüft; auch hier wurde der

Schlüsselprozess erfasst und analysiert. Die beiden im Einzelprüfungsbericht aus dem Jahr 2015 enthaltenen Empfehlungen des BPAes sind noch während der Prüfung umgesetzt worden.

Schließlich wurde auch mit einer umfangreichen Follow-Up-Prüfung begonnen, über deren Ergebnis allerdings erst im Jahr 2016 berichtet werden konnte. Inzwischen wurden die damals noch offenen Prüfbemerkungen von der Verwaltung umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

2.1 Der risikoorientierte Prüfungsansatz

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes, risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungs-

bezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

2.2 Die Wesentlichkeitsgrenze

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat die Rechnungsprüfung auch eine allgemeine Wesentlichkeitsgrenze entsprechend der Regelungen des Prüfungsstandards 250 des Institutes der Wirtschaftsprüfer festgelegt. Sofern die Prüfungen im Einzelfall einen Korrekturbedarf erkennen lassen, der diesen Wert nicht überschreitet, so kann eine solche Feststellung auch in dem Fall, dass die Verwaltung den Anmerkungen der Rechnungsprüfung nicht folgen und die Korrekturen nicht durchführen sollte, als nicht wesentlich angesehen werden.

In verschiedenen, begründeten Einzelfällen wurde jedoch auch mit erheblich geringeren, individuellen Wesentlichkeitsgrenzen bis hinunter auf 1.000 € (z. B. im gebührenrelevanten Bereich) operiert. Denn zur Bestimmung einer individuellen Wesentlichkeitsgrenze bestimmter einzelner Prüffelder kann ein beliebiger Wert bis in Höhe der Wesentlichkeitsgrenze verwendet werden.

So konnte berücksichtigt werden, dass Wesentlichkeit sich nicht nur quantitativ in einem Grenzwert, sondern auch qualitativ ausdrücken kann. Die Wesentlichkeit kann sich insbesondere auch aus der Bedeutung einer verletzten Rechtsnorm ergeben.

2.3 Die Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

2.3.1 Gegenstand der Prüfungshandlungen

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt, denen neben den anderen Prüfungen besonderes Augenmerk gewidmet wurde:

- Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS)
  - Kontrollumfeld
  - Risikobeurteilung
  - Überwachung
  - IT-Organisation und Informationsströme
  - Buchhaltungskenntnisse in der Verwaltung
  - IT-gestützte Geschäftsprozesse
  - Organisation des Rechnungswesens
- Anhang
- Lagebericht
- Sachanlagen
  - Bebaute Grundstücke
  - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
  - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

  - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

- Finanzanlagen
  - Sonstige Ausleihungen
- Steuern
- Allgemeine Rücklage
- Ausgleichsrücklage
- Jahresergebnis
- Rückstellungen
  - Pensionsrückstellungen
  - Instandhaltungsrückstellungen
  - Sonstige Rückstellungen

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

2.3.2 Prüfungshandlungen

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Sofern unterjährig Abweichungen der realen Nutzungsdauern von Werten der Abschreibungstabelle im Tagesgeschäft aufgefallen sind, wurden diese Abweichungen unter Beteiligung der Rechnungsprüfung analysiert und in sehr begründeten Fällen die Tabellenwerte geändert oder neue Vermögensgegenstände festgelegt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so

vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden eingeholt, soweit diese Informationen nicht vorlagen.

Bestätigungen des Rechtsamtes über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat die Rechnungsprüfung ebenfalls erhalten.

Die Rückstellungen wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lagen der Rechnungsprüfung die Berechnungsergebnisse der Rheinische Versorgungskasse (RVK) vor. Auf Grund der Einschätzung der Anwendung des sog. Heubeck-Verfahrens durch die RVK sowie der Beurteilung von Art und Umfang deren Tätigkeit hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf deren Arbeitsergebnisse gestützt.

Es wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Debitorenmanagements, der zentralen Ist-Buchhaltung, des Personalwesens und der Rückstellungsbildung durchgeführt.

2.3.3 Prüfungsfazit

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 01. September 2016 / 13. November 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nebst Anhang der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Die Bürgermeisterin hat die Vollstän-

digkeit des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts am 01.08.2017 schriftlich bestätigt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.3.4 Kennzahlendarstellung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Zur Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage hat die örtliche Rechnungsprüfung die Kennzahlen des sogenannten NKF-Kennzahlensets Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums vom 01.10.2008) verwendet. Die Kennzahlen haben die Aufsichtsbehörden der Gemeinden, die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfungen (VERPA e.V.) in gemeinsamer Arbeit erstellt.

Unter Kennzahlen werden Zahlen verstanden, die quantitativ messbare Sachverhalte in aussagekräftiger, komprimierter Form wiedergeben Sie bestehen in der Regel aus Verhältnisgrößen und können komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfassen, messen und in einer Zahl verständlich ausdrücken.

Ein wichtiger Anwendungsbereich für Kennzahlen ist der Zeitvergleich. Hierbei vergleicht man die aktuelle Ausprägung einer Kennzahl mit den Werten der Vergangenheit und kann hieraus z.B. Entwicklungstendenzen ableiten. Ein solcher Zeitvergleich ist im Lagebericht zum Abschluss 2015 auf Seite 41 f dargestellt und ist deshalb hier verzichtbar.

Eine zweite Anwendung von Kennzahlen ist der interkommunale Vergleich.

Allerdings stehen nach wie vor für einen interkommunalen Vergleich keine offiziellen landesweiten Kennzahlen des Innenministeriums zur Verfügung, die einen Vergleich ermöglichen würden. Die bereits für das Jahr 2013 angekündigte Auswertung und Evaluation des gesammelten Materials und eine sich daraus eventuell ergebende Anpassung des Kennzahlensets steht bisher aus.

Deshalb werden in der folgenden Tabelle die aktuellen Maximal-, Minimal- und Medianwerte[2] aus überörtlichen Prüfungen großer kreisangehöriger Kommunen durch die Gemeindeprüfungsanstalt ab dem Jahr 2016 (Vergleichsjahr 2015) zum Vergleich angegeben (Stand 31.März 2017). Die Vergleichsprobe resultiert aus durchschnittlich 19 geprüften großen kreisangehörigen Kommunen, unter denen sich Hilden allerdings nicht befand. Eine Differenzierung der Kennzahlen durch die GPA erfolgt nicht; insbesondere wird nicht veröffentlicht, welche Kommunen welche Kennzahlen geliefert haben.

Die Erläuterungen zu den Kennzahlen (Spalte 1) sind untergliedert in die allgemeine Beschreibung der Kennzahl, deren Aussagekraft, ihre Berechnung und die Anzahl der von der GPA erhobenen Vergleichswerte. Die Vergleichszahlen der Stadt Hilden befinden sich in der vorletzten Spalte und lassen insbesondere mit dem Vergleich der Mediane Schlüsse auf die Situation der Stadt Hilden zu. In der letzten Spalte ist markiert, ob die jeweilige Hildener Kennzahl besser ⬆ oder schlechter ⬇ als der jeweilige GPA-Median ist.

NKF-Kennzahlenvergleich der GPA und Kennzahlen der Stadt Hilden

	Minimum	Maximum	Median	Hilden	
1. Aufwandsdeckungsgrad Er zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. (Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	91,9	103,01	98,0	94,9	⬇
2. Eigenkapitalquote 1 Sie zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher diese Quote, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. (Eigenkapital / Bilanzsumme in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	-16,6	56,0	29,0	55,5	⬆

[2] Der Median einer Auflistung von Zahlenwerten ist der Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert. Anders als bei dem Durchschnitt vermeidet der Median die Auswirkungen einzelner extrem ausbrechender Maximal- oder Minimalwerte.

	Minimum	Maximum	Median	Hilden	
3. Eigenkapitalquote 2 Hier werden zusätzlich die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beiträge handelt, die in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind. (Eigenkapital + Sonderposten f. Zuwendungen und Beiträge / Bilanzsumme in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	3,9	71,0	42,4	74,3	↑
4. Fehlbetragsquote Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen evtl. Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage (Negatives Jahresergebnis / Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage in %)	Für die Fehlbetragsquote lag zum Stichtag noch keine genügende Anzahl von Vergleichswerten vor.			3,0	
5. Infrastrukturquote Die Infrastrukturquote verdeutlicht in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. (Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	0,0	47,0	27,1	33,6	↑
6. Abschreibungsintensität Das Verhältnis der Abschreibungen zu den ordentlichen Gesamtaufwendungen stellt dar, welcher Anteil der Aufwendungen nicht beeinflussbar ist. Eine niedrige Abschreibungsintensität bedeutet allerdings nicht automatisch, dass eine Kommune kein Anlagevermögen besitzt, da bestimmte Anlagegegenstände bereits abgeschrieben sein können, obwohl sie noch ihren Zweck voll und ganz erfüllen. (Bilanzielle Abschreibungen / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	0,6	9,9	6,0	5,7	↓
7. Drittfinanzierungsquote Hier werden die bilanziellen Ab-	19,9	87,2	49,4	48,8	↓

	Minimum	Maximum	Median	Hilden	
schreibungen in Verhältnis zu den gebildeten Sonderposten (Auflösung von Zuschüssen und Zuweisungen) gesetzt, um darzustellen in welchem Maße die Belastung durch Abschreibungen durch Dritte aufgefangen wird. (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschr. in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)					
8. Investitionsquote Hier wird der Umfang des Substanzverlusts durch Abschreibungen und Vermögensabgängen in Verhältnis zu den neuen Investitionen gesetzt. (Bruttoinvestitionen [=Zugänge und Zuschreibungen im Anlagevermögen] / (Abgänge Anlagevermögen + Abschreibungen) in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	23,3	147,6	71,3	89,3	↑
9. Anlagendeckungsgrad 2 Der Anlagendeckungsgrad gibt Auskunft inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. (Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital / Anlagevermögen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	48,9	104,4	79,5	92,3	↑
10. Dynamischer Verschuldungsgrad Mit Hilfe dieser Zahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Es wird angeben, in wie vielen Jahren die Gemeinde unter gleichbleibenden Bedingungen schuldenfrei ist. (Effektivverschuldung / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit; Effektivverschuldung = Gesamtes Fremdkapital abzgl. Liquide Mittel abzgl. Kurzfristige Forderungen) (GPA = **14** Vergleichswerte)	8	323	55	7,5	↑
11. Liquidität 2. Grades Diese Zahl gibt Auskunft über die	7,5	483,1	28,9	99,4	↑

	Minimum	Maximum	Median	Hilden	
kurzfristige Liquidität. Sie zeigt auf in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. (Liquide Mittel + Kurzfristige Forderung / Kurzfristige Verbindlichkeiten in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)					
12. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote Da Haushaltsfehlbeträge in der Regel über Kassenkredite finanziert werden, ist diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken. 0 wäre ein gutes Ergebnis. (kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	1,6	35,5	12,7	3,5	↑
13. Zinslastquote Die Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Finanzaufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen hinzukommen. (Zinsen / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	0,2	5,9	1,8	0,8	↑
14. Allgemeine Umlagenquote (Netto-Steuerquote) Diese Kennzahl zeigt auf, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. (Steuererträge - Gewerbesteuerumlage - Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit / ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlage - Finanz.-Beteiligung „Fonds Deutsche Einheit“ in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	32,5	68,7	50,6	59,6	↑
15. Zuwendungsquote Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit Hilden	8,9	46,2	27,4	11,0	↑

	Minimum	Maximum	Median	Hilden	
von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. (Zuwendungen / ordentliche Erträge in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)					
16. Personalintensität Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Hierin enthalten sind auch Honorare, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für ATZ. (Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	16,2	28,5	21,5	27,7	↕ [3]
17. Sach- und Dienstleistungsintensität siehe hierzu Nr. 16 analog. (Sach- & Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = **20** Vergleichswerte)	5,9	29,3	15,5	12,2	↕ [3]
18. Transferaufwandsquote Mit dieser Kennzahl lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, an Unternehmen, Vereine, etc. erfolgen. (Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen in %) (GPA = 19 Vergleichswerte)	37,4	53,9	45,1	43,0	↕ [3]

2.4 Feststellungen und Hinweise

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Tatsächlich wurde der Entwurf des Jahresabschlusses vom 22.12.2016 erst in der Sitzung des Rates am

[3] Eine Wertungsaussage ist nur in Abhängigkeit von Zielen möglich.

22.03.2017 festgestellt, also mit mehr als einem Jahr Verspätung.

E1: **Die Dreimonatsfrist zur Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses wurde erheblich überschritten.**

2.5 Umbuchungs- und Umgliederungsvorschläge

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Beratungs- und Prüfungsamt in diesem Jahr keine Umbuchungs- oder Umgliederungsvorschläge gemacht.

Teil IV Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen des Jahresabschlusses 2014 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistete eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt hat gem. § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die meisten der Kennzahlen waren im Jahr 2015 zur Messung der Zieleerreichungsgrade noch nicht geeignet; die Überarbeitung für den Haushalt 2016 hatte aber 2015 begonnen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der vom Rat festgesetzten Wertgrenzen einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt hat gem. § 18 GemHVO NRW zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll- bzw. Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 44 GemHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

1.3 Lagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss gemäß § 101 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden entsprechend der Änderungen der Rechtslage angepasst und entsprechend angewandt. Die Anpassungen wurden mit positiven Ergebnissen geprüft.

Teil V Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2015 nebst Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksich-

tigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hilden, den 01. August 2017

Rechnungsprüfung

Michael Witek
Leiter des Beratungs-
und Prüfungsamtes
der Stadt Hilden

Torsten Schlüter
Rechnungsprüfer
der Stadt Hilden“

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 13. November 2017

Rechnungsprüfungsausschuss

Thomas Grünendahl
Vorsitzender

Teil VI Anlagen zum Prüfungsbericht

3. Pflichtanlagen

3.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?*

Es gibt für den Rat und seine Ausschüsse die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung. Schriftliche Weisungen des Rates zur Organisation existieren in Form von Beschlüssen zur Dezernatsverteilung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Es hat eine Vielzahl von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse stattgefunden. Die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (Session) dokumentiert und archiviert.

c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?*

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, sind im Lagebericht (vgl. § 95 GO NRW) ausgewiesen.

d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Überwachungsorgan) im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?*

Für die Bürgermeisterin ergibt sich die Pflicht, die Vergütung für ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien öffentlich bekannt zu machen, aus § 18 KorruptionsbG NRW.

Dieser Pflicht kommt sie mit einer Vorlage an den Rat in öffentlicher Sitzung einmal jährlich nach.

Der Veröffentlichungspflicht für Mitglieder des Rates gemäß § 17 KorruptionsbG NRW wird in den jährlichen Lageberichten nachgekommen. Außerdem sind im Ratsinformationssystem (Homepage der Stadt) zu jedem Ratsmitglied dessen Mitgliedschaft auch in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) *Gibt es einen den Bedürfnissen der Stadt Hilden entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Organisationspläne (Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan) sind vorhanden. Fortschreibung und Aktualisierung erfolgen durch das Haupt- und Personalamt, das zudem alle aktuellen Informationen der Geschäftsverteilung auf der Hildener Internetseite vorhält. Ein Aufgabengliederungsplan existiert nicht.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass die Regelungen nicht beachtet werden.

c) *Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?*

Mit der Umstellung auf das NKF im Jahr 2007 wurden Produkte definiert, die im Haushaltsplan aufgeführt und mit Kennzahlen hinterlegt sind. Mit deren Überarbeitung und Weiterentwicklung wurde 2015 begonnen, damit sie den Anforderungen des NKF entsprechend zur Steuerungsunterstützung dienen können.

d) *Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?*

Ja, sofern dies sinnvoll ist. Zum Teil erfolgt eine zentrale Beschaffung (z. B. im IT-Bereich) und die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung wird zentral vom Amt für Gebäudemanagement abgewickelt. Es existiert eine weit entwickelte interne Leistungsverrechnung, die auch die Personalkosten umfasst.

e) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt eine Reihe von Dienstanweisungen, die im Intranet zur Einsicht bereitgestellt werden. Sie regeln zum Beispiel die Vergaben, das Anordnungswesen oder die Finanzbuchhaltung. Die Vergabedienstanweisung und das (elektronische) Vergabehandbuch werden unter Federführung der zentralen Vergabestelle im Amt für Finanzservice bedarfsgerecht überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen der Verdingungsordnungen und des Vergaberechts angepasst.

Es gibt keine wesentlichen Anhaltspunkte, dass diese Vergaberegelungen im Berichtsjahr nicht eingehalten wurden.

Im Bereich Personalwesen besteht eine erhebliche Anzahl von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat zu unterschiedlichsten Themenfeldern.

Es gibt keine wesentlichen Anhaltspunkte, dass diese Vorschriften im Berichtsjahr nicht eingehalten wurden.

f) *Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (zum Beispiel Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Eine zentrale Vertragsdatenbank ist eingerichtet und wird vom Amt für Finanzservice aktuell gehalten.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

a) *Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?*

Ein langfristiges, strategisches Zielprogramm, an dem sich das Handeln der Verwaltung orientiert, wurde bisher von der Verwaltung nicht erarbeitet und vom Rat nicht beschlossen. Bisher fehlt eine systematische Anbindung der strategischen Ziele an die Finanzplanung. Strategische Ziele werden hauptsächlich in den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes zum Haushaltsplan erörtert.

b) *Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?*

Ein Leitbild der Verwaltung oder Ratsbeschlüsse über ein strategisches Zielprogramm bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

a) *Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?*

Es finden Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Auch im Rahmen der LOB werden Ziele vereinbart. Viele Fachbereiche haben im Haushaltsplan Ziele und Kennzahlen definiert. Eine Ableitung aus strategischen Zielen findet, da diese nicht formuliert sind, jedoch nicht statt.

b) *Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?*

Es gibt Kennzahlen im Haushaltsplan, die bisher nur bedingt steuerungsrelevant waren. Mit der Überarbeitung der Ziele und Kennzahlen wurde 2015 begonnen.

c) *Inwiefern wurden diese Ziele erreicht bzw. wo gab es gravierende Planabweichungen?*

Eine Abweichungsanalyse gibt es bisher nur im Finanzbereich. Die Ergebnisse sind im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellt.

Fragenkreis 5: Controlling

a) *Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?*

Es existiert ein Finanzcontrolling durch das Amt für Finanzservice, welches den Fachämtern monatliche Auswertungen zur Verfügung stellt. Auswertungen dieser Berichte durch die Fachämter werden bisher nicht standardmäßig erstattet. Darüber hinaus findet in Teilen der Verwaltung jeweils Fachcontrolling statt (z. B. im Amt für Jugend, Schule und Sport).

b) *Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?*

Dem bestehenden Finanzcontrolling sowie den diversen Fachcontrollings fehlen die übergeordneten strategischen Ziele. Ein verwaltungsweites Leistungscontrolling (Output- oder Outcome orientiert) ist nicht vorhanden.

c) *Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Im Grundsatz ja. Die Bürgermeisterin wird von der Beteiligungsverwaltung informiert.

Ein standardisiertes, konzernweites Controlling oder Risikomanagement besteht nicht (siehe auch Fragenkreis 7).

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

a) *In welchen Teilen der Verwaltung existiert bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung?*

Es existiert eine nahezu verwaltungsweite Kosten- und Leistungsrechnung mit sich daraus ergebender interner Leistungsverrechnung.

b) *Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informa-*

tionen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Abschlussprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Verwaltung ist seit einigen Jahren dabei, die bislang auf Excel-Basis funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnungen in die ERP-Software NewSystem von Infoma zu integrieren. So soll die Betriebsabrechnung der Feuerwehr für das Jahr 2016 bereits in Infoma erstellt werden; die KLR der Stadtentwässerung wird aktuell nach Infoma übernommen.

Verbesserungspotenzial ist grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen bei den gebührenrechnenden Einrichtungen) bei den „Leistungsrechnungen“ der Kosten- und Leistungsrechnungen vorhanden; insbesondere wenn es sich um personalkostenlastige Bereiche handelt, müssten hierfür die Leistungen des Personals erfasst werden.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

a) *Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

In den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes werden Haushaltsrisiken durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche zum Haushaltsplan besprochen.

Ein allgemeines Frühwarn- oder ein Risikomanagementsystem wurde bei der Stadt Hilden bisher allerdings nicht installiert.

b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Es wäre empfehlenswert, bei der Stadt Hilden ein allgemeines und verwaltungsweites Risikomanagement zu implementieren. Es sollte einen Überblick über die Risiken ermöglichen, die bei der Kernverwaltung und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auftreten können. Gleichzeitig sollte es Strategien aufzeigen, wie die Stadt diesen Risiken begegnen kann.

Im Jahr 2016 wurden als erster Schritt die Risiken identifiziert und bewertet, um die Grundlagen gemäß § 21 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen muss Personalrotation stattfinden) Genüge getan wird.

c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation erfolgt durch die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes.

d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Da ein allgemeines Frühwarnsystem nicht vorhanden ist, muss diese Frage für die Stadt Hilden verneint werden.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) *Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?*

Dazu gehört:

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfange dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, zum Beispiel, ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (zum Beispiel antizipatives Hedging)?*

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkondition und zur Risikobegrenzung?*

c) Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

.

zu a - f)

Die Stadt Hilden besitzt keine derartigen Produkte; vor einem etwaigen Erwerb wäre der Rat einzuschalten.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 haben sich keine Anhaltspunkte für nicht abgebildete Sachverhalte ergeben.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge

und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Ja.

d) *Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?*

Ja. Die Hebesätze der Steuern sind bis einschließlich 2015 über etliche Jahre unverändert geblieben.

Fragenkreis 10: Planungswesen

a) *Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 85 GO NRW)?*

Ja.

b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Die Lageberichte enthalten Erläuterungen zu den Planabweichungen. Die Kämmerei fertigt monatlich Controllingberichte (z. B. Konten- oder Budgetbericht, Berichte über Leistungsdaten, sofern vorhanden), um auch unterjährig frühzeitig Planabweichungen feststellen zu können. Die Verwendung dieser Berichte ist jedoch nicht festgelegt.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

a) *Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

b) *Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?*

Für das Haushaltsjahr 2015 war das nicht der Fall. Nach § 80 Abs. 5 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haus-

haltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Anzeige erfolgte am 19.03.2015. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde am 21.04.2015 im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlicht.

c) *Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, das heißt, sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?*

   Ja, die Einhaltung dieser Vorgaben ist unterjährig geprüft worden.

d) *War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?*

   Nein.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

a) *Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

   Ja.

b) *Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?*

   Die Abweichungen, insbesondere die “Weniger-Erträge“ und “Mehraufwendungen“, wurden zutreffend im Lagebericht beschrieben.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

a) *War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?*

b) *Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?*

c) *Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?*

Zu a - c)

Die Stadt Hilden ist bisher nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Fragenkreis 14: Investitionen

a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Ja. Die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO NRW unterliegen auch der Prüfung durch das BPA.

b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (zum Beispiel bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Nein. Ansonsten würde das BPA im Rahmen seiner Prüfungen unmittelbar Nachbesserungen erbitten.

c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja.

d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Wenn es geschehen ist, waren solche Überschreitungen in der Regel durch unvorhersehbare Abweichungen von den Ausführungsplanungen (z. B. Nachträge bei Bauten im Bestand) begründet und wurden durch das BPA geprüft.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein.

Fragenkreis 15: Kredite

Gab es eine Netto-Neuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Die mögliche Kreditaufnahme aus der Haushaltssatzung 2015 von 5,724 Mio. € wurde nur teilweise in Höhe von 1,96 Mio. € ausgeschöpft.

Der Schuldenstand stieg zum 31.12.2015 auf 19,06 Mio. € und die Summe aller Verbindlichkeiten hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2 Mio. € erhöht, während die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sich um 2,2 Mio. € reduziert haben.

Fragenkreis 16: Liquidität

a) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?*

Ja, beim Amt für Finanzservice.

b) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Das Amt für Finanzservice unterhält ein zentrales Cash-Management. Die Regelungen dazu werden eingehalten.

c) *Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?*

Aus dem Jahr 2014 war noch ein Liquiditätskredit von 7 Mio. € nach 2015 übernommen worden.

Im Verlaufe des Jahres 2015 wurden weiterhin verschiedene Liquiditätskredite mit einem Gesamtvolumen von 60 Mio. € aufgenommen bzw. verlängert und größtenteils auch wieder getilgt, so dass die in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstgrenze von 20 Mio. € niemals überschritten wurde.

Nach den Tilgungsleistungen von 62 Mio. € im Jahr 2015 blieb zum 31.12.2015 noch ein Restkassenkredit von 5 Mio. € übrig. Dieser Kredit steht den im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen liquiden Mitteln von 5,04 Mio. gegenüber, so dass rechnerisch nur 40.000 € übrig bleiben.

d) *Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?*

Nein, siehe c).

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

a) *Gibt es eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?*

Ja.

b) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Ja.

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

a) *Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (zum Beispiel auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Ja. Das BPA ist regelmäßig begleitend beteiligt.

c) *Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?*

Nein.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

a) *Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?*

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden risikoorientiert rollierend geprüft. Im Berichtsjahr handelte es sich um die Abfallbeseitigungsgebühren.

b) *Wurde in den Gebühren rechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit evtl. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?*

Ja.

c) *Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?*

Ja.

d) *Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*

Nein.

e) *Ist sichergestellt, dass alle Beträge zeitnah und vollständig erhoben werden?*

Ja. Einzelfragen bleiben unterjährigen Prüfungen vorbehalten.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

a) *Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Ja. Die Verwaltung hat eine zentrale Vergabestelle im Amt für Finanzservice eingerichtet, die der Korruptionsprävention dienen. Außerdem gibt es eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und in vielen anderen Dienstanweisungen entsprechende Regelungen.

b) *Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, zum Beispiel zur Annahme von Geschenken?*

Ja. Es besteht die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.

c) *Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?*

Nein.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) *Hat die Verwaltungsleitung das Überwachungsorgan unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?*

Ja, in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates, aber auch in den Fachausschüssen wird vom Amt für Finanzservice bedarfsgerecht berichtet. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde über den jeweils aktuellen Finanzstatus berichtet und es wurde in halbjährlichen Mitteilungsvorlagen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen des jeweils vergangenen Halbjahres informiert.

b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?*

Ja.

c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldisposi-*

tionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Rat sowie der Haupt- und Finanzausschuss wurden angemessen unterrichtet.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

a) *Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (zum Beispiel NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?*

Nein. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spiegelt sich in den Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets auf Seite 40 des Lageberichts zutreffend wider.

b) *Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?*

Da die Stadt Hilden ihr Rechnungswesen zum 01.01.2007 auf NKF umgestellt hat, können Kennzahlen seither in einer Zeitreihe betrachtet werden. Die Entwicklung der Kennzahlen seit 2012 ist im Lagebericht auf Seite 40 dargestellt.

c) *Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?*

Es liegen keine öffentlich zugänglichen NKF-Vergleichszahlen des Innenministeriums vor. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bemüht, Vergleichszahlen aus ihren Mitgliedskommunen zusammenzustellen. Die letzten Vergleichskennzahlen der GPA für große kreisangehörige Städte betreffen das Vergleichsjahr 2015.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) *Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 24: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Kapitalstruktur zum Abschlussstichtag 2015

	JA 2015	JA 2014	Veränd.
	in Mio. €	in Mio. €	
Allgemeine Rücklage	-251,20	-250,39	0%
Sonderrücklagen	-1,54	-1,54	0%
Ausgleichsrücklage	-27,42	-33,59	-18%
Jahresergebnis	5,87	12,38	-7%
Sonderposten für Zuwendungen	-46,04	-47,80	-4%
Sonderposten für Beiträge	-46,07	-47,51	-3%
Sonderposten für den Gebührenausgleich	-1,54	-1,46	+5%
Übrige Sonderposten	-1,53	-1,58	-3%
Pensionsrückstellungen	-69,40	-65,06	+7%
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	-0,01	-0,01	0%
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	-7,31	-7,90	-7%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-19,06	-15,44	+23%

	JA 2015	JA 2014	Veränd.
	in Mio. €	in Mio. €	
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	-0,30	-0,35	-16%
Instandhaltungsrückstellungen	-0,05	-1,56	-70%
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-5,00	-7,00	-29%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-3,03	-2,66	+14%
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	-0,92	-0,89	+4%
Übrige Verbindlichkeiten und RAP	-17,53	-18,21	-4%
	-492,05	-489,61	+1%

Die Ergebnisplanung für die Jahre bis 2018 ist in den Vorbemerkungen zum Haushalt 2015 ausführlich dargestellt und erläutert. Die geplante Schuldenentwicklung zeigt die Tabelle auf Seite 26 der Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2015.

b) *Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?*

Die mögliche Kreditneuaufnahme für das Jahr 2014 konnte bis ins Haushaltsjahr 2015 verschoben werden, wobei sich gleichzeitig die Zinssätze verringerten. Die mögliche Kreditaufnahme aus der Haushaltssatzung 2015 von 5,724 Mio. € wurde nur teilweise in Höhe von 1,96 Mio. € ausgeschöpft.

Erst im Jahre 2016 wurden in Höhe der noch zur Verfügung stehenden Ermächtigung weitere Kredite von 3,764 Mio. € aufgenommen. Der Schuldenstand stieg zum 31.12.2015 auf 19,06 Mio. €.

Die diesbezüglichen Kennzahlen „Anlagendeckungsgrad 2“ und „Dynamischer Verschuldungsgrad“ zeigen, dass sich die Stadt Hilden mit diesem Schuldenstand im Vergleich der NKF-Kennzahlen der GPA (siehe Seite 25) noch weit im oberen Mittelfeld befindet.

Die dauernde Liquidität der Stadt Hilden konnte nur durch Aufnahme oder Verlängerung verschiedener Liquiditätskredi-

te sichergestellt werden. Im Verlaufe des Jahres 2015 wurden verschiedene Liquiditätskredite mit einem Gesamtvolumen von 60 Mio. € aufgenommen bzw. verlängert, so dass inkl. des Liquiditätskredites aus 2014 von 7 Mio. € nach der Tilgung von Liquiditätskrediten im Jahr 2015 von 62 Mio. € zum 31.12.2015 den vorhandenen liquiden Mitteln von 5,04 Mio. noch ein Restkassenkredit von 5 Mio. gegenüberstand.

Wichtig ist, dass trotz des Betrages der in 2015 (nacheinander) aufgenommenen Liquiditätskredite von 60 Mio. € (Zeile 34 der Gesamtfinanzrechnung) die Ermächtigung laut § 5 der Haushaltssatzung für (gleichzeitig im Jahr 2015 aufgenommene) Liquiditätskredite von 20 Mio. € nicht überschritten wurde.

c) *In welchem Umfang hat die Stadt Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Bei diversen Investitionsmaßnahmen hat die Stadt Hilden Fördermittel in Anspruch genommen, zum Beispiel Sportpauschale, Investitionspauschale, Landeszuweisung ÖPNV (Pauschale) und Feuerschutzpauschale.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

a) *Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?*

Nein; bislang musste die Stadt Hilden kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) *Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?*

Nein. Der Jahresfehlbetrag lag 2015 bei rd. 8,29 Mio. €.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) *Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?*

Ja. Aufgrund der negativen Finanzentwicklung wurde u. a. eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen

b) *Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?*

Die Verwaltung hat dies im Lagebericht dargestellt und die größeren Abweichungen erläutert.

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) *Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?*

Ja.

b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?*

Die Verwaltung hat eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet bzw. ergriffen, unter anderem die Neubewertung der einzelnen Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt, und hat diese dem Rat und seinen Ausschüssen zur Beratung vorgelegt.

3.2 Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 103 Abs. 4 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

   Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
   Frau Marion Kirchhoff

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 27 - 31 GemHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

3. Die nach § 27 Abs. 5 GemHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.

5. Die nach § 31 GemHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktueller Fassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

   ☐ von mir wahrgenommen
   ☒ auf Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete übertragen und von ihm wahrgenommen

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

☐ bestehen nicht
☒ sind im Jahresabschluss enthalten
☐ sind im Lagebericht dargelegt

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen

☒ bestehen nicht
☐ sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht
☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht
☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Verbindlichkeitenspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

☒ nicht
☐ und sind unter Ziffer Bitte Ziffer eintragen aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogende Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

☒ nicht
☐ und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden
☐ und sind unter Ziffer Bitte Ziffer eintragen aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

☐ nicht
☒ und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen

☒ im Anhang angegeben
☐ unter Ziffer Bitte Ziffer eintragen bzw. in der Anlage aufgeführt

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

☐ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor

☒ sind im Anhang angegeben
☐ sind unter Ziffer Bitte Ziffer eintragen bzw. in der Anlage aufgeführt

12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor
☐ sind vollständig mitgeteilt worden

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 01.08.2017

Unterschrift

3.3 Jahresabschluss 2015 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) mit Lagebericht und Anhang

Der Jahresabschluss 2015 ist ein separates Druckwerk.

Stand 09.08.2017

Herausgeber:

Beratungs- und Prüfungsamt
der Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.:02103 / 72 85 170
E-Mail: rpa@hilden.de